



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende

Erste Änderungssatzung
für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 27.06.2022

§ 1
Änderung

Die Satzung des Marktes Weiler-Simmerberg für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.“

§ 2 Nr. 9 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „BL“, „GL“, „H“ oder „aG“) unentbehrlich sind.“
(Bislang § 2 Nr. 8 der Satzung)

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	90,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €

§ 7 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27.06.2022 gilt in geänderter Form weiter.

Weiler im Allgäu, 08.12.2025

Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner
Erster Bürgermeister



Siegel